

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2025/3/31 Ra 2022/06/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2025

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8  
BauG Bgld 1997 §21 Abs2  
BauG Bgld 1997 §21 Abs4  
BauRallg  
RaumplanungsG Bgld 2019 §33 Abs3 Z1  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/06/0202

## Rechtssatz

Nachbarn haben nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes, sondern nur insoweit, als mit dieser Widmung ein Immissionsschutz verbunden ist (vgl. z.B. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060 bzw. zur Rechtslage nach dem Bgld. BauG z.B. VwGH 31.3.2008,2007/05/0030 und 3.7.2001, 2000/05/0063, jeweils mwN. Diese Judikatur ist auf die Widmung "Bauland-Wohngebiet" nach § 33 Abs. 3 Z 1 Bgld. RPG 2019 übertragbar. Aus dieser geht bereits hervor, dass mit der genannten Widmung für den Nachbarn ein Immissionsschutz verbunden ist. Nachbarn haben nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes, sondern nur insoweit, als mit dieser Widmung ein Immissionsschutz verbunden ist vergleiche z.B. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060 bzw. zur Rechtslage nach dem Bgld. BauG z.B. VwGH 31.3.2008, 2007/05/0030 und 3.7.2001, 2000/05/0063, jeweils mwN. Diese Judikatur ist auf die Widmung "Bauland-Wohngebiet" nach Paragraph 33, Absatz 3, Ziffer eins, Bgld. RPG 2019 übertragbar. Aus dieser geht bereits hervor, dass mit der genannten Widmung für den Nachbarn ein Immissionsschutz verbunden ist.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6  
Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022060201.L02

## Im RIS seit

29.04.2025

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)